

*Prof. Dr. Georg Bitter*

Lehrstuhl für Bürgerliches Recht,  
Bank- und Kapitalmarktrecht, Insolvenzrecht

## Die Entwicklung des Insolvenz-Gesellschaftsrechts

1. Bremer Insolvenzrechtstag am 3. Mai 2019

## Gliederung

- A. Insolvenzgründe Tendenz zur Lockerung!
- B. Geschäftsführerhaftung Gemilderte Schärfe!
- C. Gesellschafterdarlehen Erhöhte Schärfe!
- D. Reformen Suche nach Ausgewogenheit!
  - I. ESUG und Evaluierung
  - II. EU-Restrukturierungsrichtlinie

## I. Zahlungsunfähigkeit (§ 17 InsO)

- Abgrenzung der Zahlungsunfähigkeit von der Zahlungsstockung
- Die BGH-Rechtsprechung zu den sog. Passiva II

## II. Überschuldung (§ 19 InsO)

- Wechselvolle Geschichte des Überschuldungstatbestandes
- Fortführungsprognose als Liquiditätsprognose
- Rangrücktritte zur Vermeidung der bilanziellen Überschuldung

## 1. Grundlagen

- ⇒ Überblick bei *Bitter/Baschnagel*, ZInsO 2018, 557, 578 f.
- ⇒ Details bei *Scholz/Bitter*, GmbHG, Bd. 3, 11. Aufl. 2015, Vor § 64 Rn. 6 ff.

Wortlaut des § 17 II 1 InsO: „Der Schuldner ist zahlungsunfähig, wenn er nicht in der Lage ist, die fälligen Zahlungsverpflichtungen zu erfüllen.“

- BGHZ 163, 134: Abgrenzung zur Zahlungsstockung
  - ⇒ Schwellenwert der Liquiditätslücke: 10 % (Vermutung)
  - ⇒ Drei-Wochen-Frist zur Wiederherstellung der Liquidität
    - Beginn der Frist mit (erstmaliger) Unterdeckung über 10 %

## 2. Frage: Berücksichtigung auch der zukünftig fällig werdenden Verbindlichkeiten (sog. „Passiva II“)?

❖ BGH ZIP 2006, 2222 (Rn. 28)

„Zur Feststellung der Zahlungsunfähigkeit im Sinne des § 17 Abs. 2 Satz 1 InsO kann eine Liquiditätsbilanz aufzustellen sein. Dabei sind die im maßgeblichen Zeitpunkt verfügbaren und innerhalb von drei Wochen flüssig zu machenden Mittel in Beziehung zu setzen zu den am selben Stichtag fälligen und eingeforderten Verbindlichkeiten.“

## Liquiditätsplan zum 01.04.2019

Aktiva		Passiva	
Aktiva I = vorhandene Zahlungsmittel		Passiva I = fällige Verbindlichkeiten	
90.000 Euro		100.000 Euro	
Aktiva II = zukünftige Zahlungszuflüsse		Passiva II = zukünftig fällig werdende Verbindlichkeiten	
02.04.2019:	5.000 Euro	02.04.2019:	20.000 Euro
08.04.2019:	10.000 Euro	07.04.2019:	5.000 Euro
13.04.2019:	5.000 Euro	14.04.2019:	3.000 Euro
21.04.2019:	10.000 Euro	20.04.2019:	2.000 Euro
Ende des Drei-Wochen-Zeitraums am 22.04.2019			

## 3. Der (beendete) Streit um die sog. „Passiva II“

BGHZ 217, 129 = ZIP 2018, 283 – Leitsatz 2

Bei der Feststellung der Zahlungsunfähigkeit gemäß § 17 Abs. 2 Satz 1 InsO anhand einer Liquiditätsbilanz **sind auch die innerhalb von drei Wochen nach dem Stichtag fällig werdenden und eingeforderten Verbindlichkeiten (sog. Passiva II) einzubeziehen.**

## 4. Problem: Reduzierung der relativen Liquiditätslücke trotz Fortbestands der absoluten Lücke?

Beispiel von Folie 6

$$\left[ \begin{array}{l} \frac{90.000 \text{ €}}{100.000 \text{ €}} \Rightarrow \text{Lücke von } 10 \% \\ \frac{90.000 + 30.000 \text{ €}}{100.000 + 30.000 \text{ €}} = \frac{120.000 \text{ €}}{130.000 \text{ €}} \Rightarrow \text{Lücke von } 7,7 \% \\ \frac{90.000 + 300.000 \text{ €}}{100.000 + 300.000 \text{ €}} = \frac{390.000 \text{ €}}{400.000 \text{ €}} \Rightarrow \text{Lücke von } 2,5 \% \end{array} \right.$$

Fehlbetrag in allen drei Beispielen jeweils 10.000 €

Hinweis: Vortrag des Arbeitskreises Zahlungsunfähigkeit  
beim 15. Mannheimer Insolvenzrechtstag am 28.6.2019

Zahlungsunfähigkeit und „Passiva II“ – Von Scheinlösungen  
und offenen Fragen zur 10%-Regel des BGH

## 1. Grundlagen

- ⇒ Überblick bei *Bitter/Baschnagel*, ZInsO 2018, 557, 579 ff.
- ⇒ Details bei *Scholz/Bitter*, GmbHG, Bd. 3, 11. Aufl. 2015, Vor § 64 Rn. 20 ff.

Wortlaut des § 19 II 1 InsO: „Überschuldung liegt vor, wenn das Vermögen des Schuldners die bestehenden Verbindlichkeiten nicht mehr deckt, es sei denn, die Fortführung des Unternehmens ist nach den Umständen überwiegend wahrscheinlich. ...“

Stufe 1 (Regeltatbestand): bilanzielle Betrachtung

- ⇒ Überschuldungsbilanz, nicht Handelsbilanz

Stufe 2 (Ausnahme): positive Fortführungsprognose

- ⇒ bei positiver Prognose ist die bilanzielle Überschuldung rechtlich irrelevant

## 2. Gegenstand der Fortführungsprognose

⇒ Problem: Positive Fortführungsprognose trotz fehlender Ertragsfähigkeit?

(*Bitter/Kresser*, ZIP 2012, 1733 ff.)

- AG Hamburg ZIP 2012, 1776: Ertragsfähigkeit für positive Prognose erforderlich; aber Sonderfall: Rentnergesellschaft mit absehbarer Aufzehrung der Vermögenssubstanz
- Ertragsfähigkeit m.E. nicht generell zu fordern
  - ❖ Beispiel: werthaltiger Verlustausgleichsanspruch
  - ❖ Beispiel: subventionierter Betrieb in öffentlicher Hand
  - ❖ Beispiel: Start-up-Unternehmen in der Anfangsphase
- Sicherung der *Liquidität* ist letztlich entscheidend
  - ❖ Spezialfall: positive Liquidationsprognose (*Morgen/Rathje*, ZIP 2018, 1955 ff.)

## 3. Rangrücktritt zur Vermeidung einer *bilanziellen* Überschuldung

a) BGHZ 204, 231 = ZIP 2015, 638 m. Anm. *Bitter/Heim*:

- Rn. 19: Für die Nichtberücksichtigung einer Forderung im Überschuldungsstatus gemäß § 19 II 2 InsO ist neben dem Rangrücktritt für das eröffnete Verfahren eine vorinsolvenzliche Zahlungssperre erforderlich (sog. „qualifizierter Rangrücktritt“).
- Rn. 35: keine freie Aufhebbarkeit des Rangrücktritts, da Vertrag zugunsten der Gläubiger i.S.v. § 328 BGB
- ausführlich *Bitter*, ZHR 181 (2017), 428 ff., dort auch zur Übertragbarkeit auf Patronatserklärungen; ferner *Hölzle/Klopp*, KTS 2016, 335 ff.

### 3. Rangrücktritt zur Vermeidung einer *bilanziellen* Überschuldung

- b) Ausblendung vorhandener Verbindlichkeiten auf der **Passivseite** der Überschuldungsbilanz
- Bezug des sog. qualifizierten Rangrücktritts auf Forderungen, deren Höhe der Differenz zwischen den Passiva und den zu Liquidationswerten bewerteten Aktiva entspricht
  - Rangrücktritt darf in diesem Umfang nicht kündbar, befristet oder auflösend bedingt sein
  - zur Verhinderung nachträglicher Änderungen ist die Ausgestaltung als Vertrag zugunsten aller Gläubiger erforderlich (a.A. *Hölzle/Klopp*, KTS 2016, 335, 344 f.: automatische gläubigerschützende Bindungswirkung bei insolvenzantragsbezogenen Vereinbarungen)

### 3. Rangrücktritt zur Vermeidung einer *bilanziellen* Überschuldung

- c) Einbuchung des Anspruchs aus einer internen „Patronatserklärung“ (Verlustdeckungszusage) auf der **Aktivseite** der Überschuldungsbilanz
- Werthaltigkeit des Anspruchs
  - Umfang: Differenz zw. Passiva und Aktiva zu Liquidationswerten
  - Wirksamkeit im Insolvenzfall
  - keine Möglichkeit der Kündigung / Aufhebung mit gänzlicher Enthftung
  - Verzicht auf Rückzahlungsanspruch oder „qualifizierter Nachrang“
  - Vertrag zugunsten aller Gläubiger i.S.v. § 328 BGB

### 3. Rangrücktritt zur Vermeidung einer *bilanziellen* Überschuldung

- d) Erforderlichkeit eines „qualifizierten Rangrücktritts“ auch bei gewillkürtem Eigenkapital?
- dafür *Bitter*, ZIP 2019, 146, 153 f. (atypisch stille Beteiligung)
  - Trennung zwischen der Finanzierungsfunktion im Interesse der Gesellschafter(gesamtheit) und der Haftungsfunktion im Gläubigerinteresse
  - allgemeine Unterscheidung zwischen regulärem (= im Handelsregister publizierten) und sonstigem (Eigen-)Kapital; eine gesetzliche Bindung im Gläubigerinteresse über die Regeln der Kapitalherabsetzung gibt es nur bei regulärem Eigenkapital; im Übrigen ist sie vertraglich nachzubilden

### 4. Wirksamkeit von Rangrücktritten und vorinsolvenzlichen Durchsetzungssperren

#### a) Literatur

*Poelzig*, Nachrangdarlehen als Kapitalanlage – Im "Bermuda-Dreieck" von Bankaufsichtsrecht, Kapitalmarktrecht und AGB-Recht, WM 2014, 917 ff.

*Bitter*, Wirksamkeit von Rangrücktritten und vorinsolvenzlichen Durchsetzungssperren, ZIP 2015, 345 ff.

*Gehrlein*, Haftung für Vertrieb von durch Allgemeine Geschäftsbedingungen qualifiziert nachrangig ausgestaltete Darlehen, WM 2017, 1385 ff.

siehe auch die Urteilsanmerkungen von *Poelzig*, BB 2015, 980 und *Mock*, JZ 2015, 525, 528



### 4. Wirksamkeit von Rangrücktritten und vorinsolvenzlichen Durchsetzungssperren

#### b) Rechtsprechung

BGH v. 22.3.2018 – IX ZR 99/17, BGHZ 218, 183 = ZIP 2018, 882 (unverbriefte Genussrechte in der Insolvenz der Emittentin)

BGH v. 26.3.2018 – 4 StR 408/17, ZIP 2018, 962 – „König von Deutschland“ (Entgegennahme von Geldern auf „Sparbüchern“ der „Kooperationskasse“ von „Neudeutschland“)

OLG Düsseldorf v. 20.12.2017 – I-12 U 16/17, ZIP 2018, 437 (Nachrangdarlehen; Revision nicht zugelassen vom BGH, Az. IX ZR 10/18)

BGH v. 6.12.2018 – IX ZR 143/17, ZIP 2019, 679 (Nachrangdarlehen; eingeschränkte Inhaltskontrolle – § 307 III BGB; Intransparenz einer vorinsolvenzlichen Sperre)

⇒ Allgemeines Problem der wirksamen Vereinbarung von Rangrücktritten und vorinsolvenzlichen Durchsetzungssperren, nicht nur im Kapitalanlagerecht

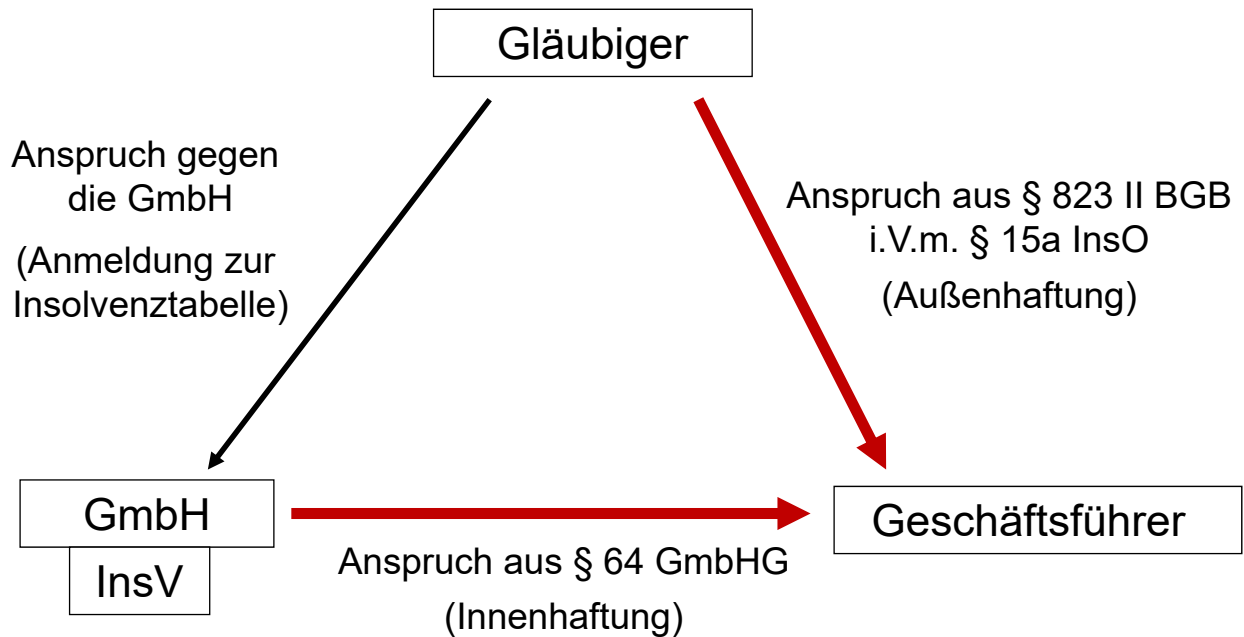
### 4. Wirksamkeit von Rangrücktritten und vorinsolvenzlichen Durchsetzungssperren

#### c) Mögliche Konsequenzen fehlender Wirksamkeit

- Risikoerhöhung für sonstige Gläubiger (z.B. Banken)
- ggf. Überschuldung und/oder Zahlungsunfähigkeit;  
Folge: Insolvenzverschleppung
- ggf. unrichtige Bilanzierung/Besteuerung
- erlaubnispflichtiges Einlagengeschäft bei fehlender Verbriefung des Rückzahlungsanspruchs (§ 1 I 2 Nr. 1 KWG), str.
  - ❖ BGHZ 197, 1 = ZIP 2013, 966 – „Winzergelder“ zur Haftung aus § 823 II BGB i.V.m. § 32 KWG

- A. Insolvenzgründe Tendenz zur Lockerung!
- B. Geschäftsführerhaftung** **Gemilderte Schärfe!**
- C. Gesellschafterdarlehen Erhöhte Schärfe!
- D. Reformen Suche nach Ausgewogenheit!
  - I. ESUG und Evaluierung
  - II. EU-Restrukturierungsrichtlinie

- I. Innenhaftung aus § 64 Satz 1 GmbHG: neuere Rechtsprechung des  
II. Zivilsenats des BGH zum Aktivtausch
- II. Außenhaftung aus § 823 II BGB i.V.m. § 15a InsO: konsequente  
Fortentwicklung der Rechtsprechung zum „negativen Interesse“ der  
Neugläubiger
- III. Haftung der Geschäftsleitung analog §§ 60, 61 InsO in der  
(vorläufigen) Eigenverwaltung



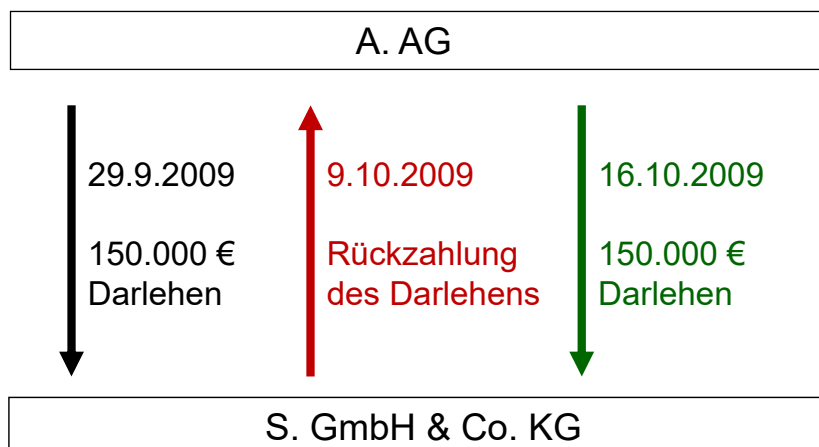
### 1. Hauptproblem: Haftungsumfang

- Rechtsprechung und h.M.: grundsätzlich Ersatz einzelner „Zahlungen“ (Einzelbetrachtung)
  - ❖ BGH ZIP 2007, 1501; BGH ZIP 2017, 1619 (Rn. 11); *Habersack/Foerster*, ZGR 2016, 153 ff. m.w.N.
- Literatur z.T.: Ersatz der Masseschmälerung (Gesamtbetrachtung)
  - ❖ *Karsten Schmidt*, NZG 2015, 129 ff.; *Bitter*, WM 2001, 666 ff. und Beilage zu ZIP 22/2016, S. 6 ff.; *Altmeyen*, ZIP 2015, 949 ff. u.a.
- BGHZ 203, 218 = ZIP 2015, 71; BGHZ 206, 52 = ZIP 2015, 1480 (Rn. 26): keine Ersatzpflicht bei Ausgleich in unmittelbarem Zusammenhang

## 2. Aktiventausch – Grundzüge

- BGH NJW 2003, 2316, 2317 = WuB II C. § 64 GmbHG 1.03 (*Bitter*):  
 „Allenfalls dann, wenn mit den von dem Geschäftsführer bewirkten Zahlungen ein Gegenwert in das Gesellschaftsvermögen gelangt ist und dort verblieben ist, kann erwogen werden, eine Masseverkürzung und damit einen Erstattungsanspruch gegen das Organmitglied zu verneinen [...].“
- BGHZ 203, 218 = ZIP 2015, 71
  - keine Ersatzpflicht bei Ausgleich in unmittelbarem Zusammenhang (vgl. auch BGHZ 206, 52 = ZIP 2015, 1480 [Rn. 26] für die Leistung auf ein Absonderungsrecht)
  - **Der als Ausgleich erhaltene Gegenstand muss nicht noch bei Insolvenzeröffnung vorhanden sein.**

BGHZ 203, 218 = ZIP 2015, 71



Kompensation nicht schon durch erneute Abrufmöglichkeit ab 9.10.2009, sondern erst mit erneuter Darlehensgewährung am 16.10.2009

## 2. Aktiventausch – Grundzüge

- BGH ZIP 2017, 1619 (Rn. 10 f.)

Auch in Fällen des Aktiventauschs liegt „zunächst eine zur Ersatzpflicht führende Zahlung vor. **Durch den Ausgleich entfällt vielmehr der aufgrund der Zahlung bestehende Anspruch gegen den Geschäftsführer.**“ (Rn. 10)

⇒ teleologische Begrenzung der Haftung aus § 64 Satz 1 GmbHG

„Da der die Erstattungspflicht auslösende Vorgang in der Schmälerung der Masse durch die einzelne Zahlung besteht, ist nicht jeder beliebige weitere Massezufluss als Ausgleich dieser Masseschmälerung zu berücksichtigen. Vielmehr **ist ein unmittelbarer wirtschaftlicher, nicht notwendig zeitlicher Zusammenhang mit der Zahlung erforderlich**, damit der Massezufluss der an und für sich erstattungspflichtigen Masseschmälerung zugeordnet werden kann.“ (Rn. 11)

## 3. Aktiventausch – Anforderungen an die Gegenleistung

- BGH ZIP 2017, 1619

Gegenleistung muss im relevanten Zeitpunkt (Zugang zur Masse) durch die Gläubiger verwertbar sein. (Rn. 18)

Bei der Wertbemessung sind Liquidationswerte anzusetzen. (Rn. 19)

Eine reine Dienst- oder Arbeitsleistung genügt als Gegenleistung regelmäßig nicht, weil sie die Aktivmasse nicht erhöht. (Rn. 18)

Auch geringwertige Verbrauchsgüter (wie beispielsweise Kaffee) sind für die Gläubiger regelmäßig nicht verwertbar und damit als Gegenleistung ungeeignet. (Rn. 20)

### 3. Aktiventausch – Anforderungen an die Gegenleistung

- fehlende Überzeugungskraft der engen Grenzen des Aktiventauschs:
  - Errichtung eines Hauses: Kompensation nur im Umfang des gelieferten Baumaterials, nicht auch im Wert der Pläne von Architekten und Baustatikern oder der Arbeitsleistung der Handwerker?
  - Anbieter von Fachseminaren: keine Kompensation bei Dienstleistung der Referenten oder der Lieferung des Essens durch den Caterer, obwohl das Seminar mit Gewinn abgeschlossen wird?
  - Beratungsleistungen: generell keine Kompensation für Rechtsberatung, die Erstellung von Jahresabschlüssen, Sanierungsgutachten etc.?
- eigene Ansicht: Einzelbetrachtung führt (auch hier) in die Irre (*Bitter/Baschnagel, ZInsO 2018, 557, 586 f.*)

### 4. Fazit

- Die Fokussierung der Rechtsprechung auf einzelne Vermögensabflüsse führt nicht nur in Bezug auf die Feststellung der haftungsbegründenden „Zahlung“, sondern auch bei der haftungsausschließenden „Kompensation“ in die Irre, weil eine einheitliche – im Zustand der Insolvenzreife fortgesetzte – Unternehmenstätigkeit willkürlich in Einzelsequenzen aufgespalten wird und dadurch die tatsächliche Masseschmälerung aus dem Blick gerät.

## 5. Literatur zum eigenen Standpunkt

- *Bitter*, Zur Haftung des Geschäftsführers aus § 64 Abs. 2 GmbHG für „Zahlungen nach Insolvenzreife“, WM 2001, 666–672
- *Bitter*, § 64 GmbHG – Neustart durch den Gesetzgeber erforderlich!, in Festheft Knauth, Beilage zu ZIP 22/2016, S. 6–11
- *Bitter/Baschnagel*, Haftung von Geschäftsführern und Gesellschaftern in der Insolvenz ihrer GmbH – Teil 1, ZInsO 2018, 557–597
- demnächst: Kommentierung des § 64 GmbHG im Scholz, GmbHG – Großkommentar, Band III, 12. Aufl. 2018/2019

## 1. Schutzgesetz: § 15a InsO (Antragspflicht; 3-Wochen-Frist)

- Ausdehnung auf Gesellschafter bei Führungslosigkeit (§ 15a III InsO)
  - ❖ LG München ZIP 2013, 1739: ggf. auch Gesellschafter-Gesellschafter
- Geltung auch für Scheinauslandsgesellschaften (Limited)

## 2. Differenzierung zwischen Alt- und Neugläubigern

- BGHZ 126, 181: Neudefinition der Schutzrichtung
- Quotenschaden für die Altgläubiger (Zuständigkeit: § 92 InsO)
- voller Schadensersatz (negatives Interesse) für die Neugläubiger
  - ❖ BGH ZIP 2009, 1220 (Rn. 16): kein Ersatz für den Gewinnanteil eines Vergütungsanspruchs des Neugläubigers; ggf. aber Ersatz des Gewinns aus einem sonst anderweitig getätigten Geschäft
  - ❖ BGH ZIP 2012, 1456 (Rn. 7, 13 ff.): nur negatives Interesse

### 3. Problemfälle der Abgrenzung

Literatur: *Bitter*, ZInsO 2018, 625, 649 ff.

Problemfall 1: Vertragsschluss vor, Vorleistung nach dem Zeitpunkt der Insolvenzantragspflicht

- ❖ BGHZ 171, 46: Erhöhung der Inanspruchnahme einer Kreditlinie
- ❖ OLG Oldenburg GWR 2010, 170: Erbringung ungesicherter Leistungen nach Insolvenzreife (arg: § 321 BGB)

### 3. Problemfälle der Abgrenzung

Problemfall 2: Dauerschuldverhältnisse (Beispiel Arbeitsvertrag)

- ❖ OLG Hamburg ZIP 2007, 2318: Arbeitnehmer = Altgläubiger (m.N. zur gegenteiligen Rechtsprechung mehrerer Landesarbeitsgerichte)
- ❖ Richtig: Neugläubiger, soweit der Arbeitnehmer nachweisen kann, dass ihn ein Ausfall bei rechtzeitiger Antragstellung nicht getroffen hätte, er dann etwa zu einem anderen Arbeitgeber gewechselt wäre
- ❖ BGH ZIP 2009, 366: nicht bei Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall, da keine Vorleistungen im Vertrauen auf die Solvenz erbracht wurden



### 3. Problemfälle der Abgrenzung

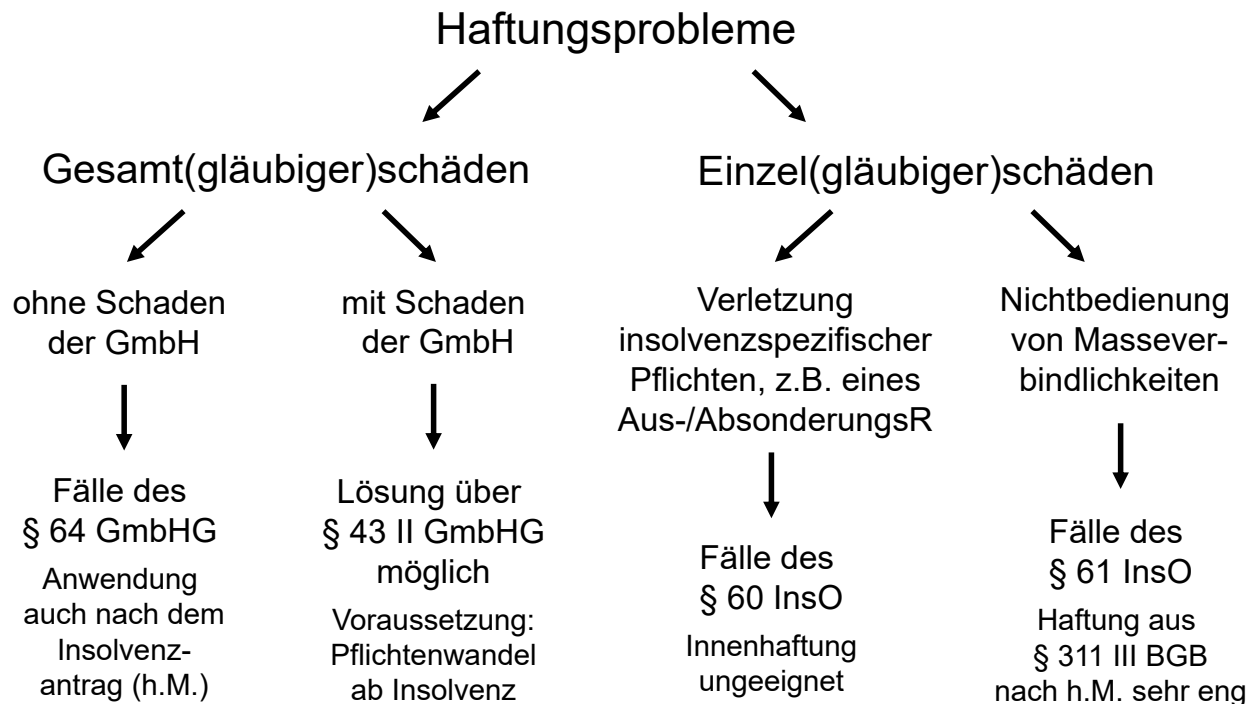
#### Problemfall 3: Deliktsgläubiger

- ❖ kritisch BGHZ 164, 50 für einen Extremfall: betrügerische Doppelabtretungen in Millionenhöhe; Argument: Schutzzweck des § 15a InsO dient nicht dazu, Dritte vor Betrug zu schützen
- ❖ Richtig: Einbeziehung auch von Deliktsgläubigern, wenn der Schaden bei rechtzeitiger Antragstellung vermieden worden wäre, weil die GmbH nicht mehr am Markt agiert hätte

### 3. Problemfälle der Abgrenzung

#### Problemfall 4: Mangelhafte Werkleistung durch insolvente GmbH

- ❖ BGH ZIP 2012, 1455 (Dämmplatten): kein Ersatz des positiven Interesses, aber Vertrauensschaden; auch Schäden des Neugläubigers, die durch fehlerhafte Bauleistungen verursacht werden und wegen fehlender Mittel durch die GmbH nicht mehr beseitigt werden können
- ❖ BGH ZIP 2015, 267 (WK1-Tür): keine Haftung, wenn die mangelhafte Leistung der insolvenzreifen GmbH die Schädigung des Vermögens des Vertragspartners der GmbH durch deliktisches Handeln eines Dritten begünstigt hat (hier: Ermöglichung eines Einbruchsdiebstahls durch den Einbau einer Tür mit zu niedriger Sicherheitsstufe); m.E. zweifelhaft



#### 1. BGHZ 218, 290 = ZIP 2018, 977 – Entscheidungsgründe

- Planwidrige Regelungslücke – Historische Analyse
  - Gesetzgeber hat bei der Verweisung des § 270 Abs. 1 Satz 2 InsO auf §§ 60, 61 InsO die Unterscheidung zwischen natürlichen Personen und juristischen Personen als Schuldner nicht bedacht (Rn. 23); bei juristischen Personen ist die Geschäftsleitung der eigentliche Adressat der Eigenverwaltung (Rn. 24)
  - Kommission für Insolvenzrecht hielt die Haftung der Geschäftsleiter für eine Verletzung ihrer insolvenzrechtlichen Pflichten für selbstverständlich (Rn. 50), ging aber von einer Bestellung der Geschäftsleiter zum eigenverwaltenden Insolvenzverwalter mit der unmittelbaren Folge ihrer Haftung aus (Rn. 51)

#### 1. BGHZ 218, 290 = ZIP 2018, 977 – Entscheidungsgründe

- Vergleichbare Interessenlage
  - Die Globalverweisung des § 270 Abs. 1 Satz 2 InsO auf §§ 60, 61 InsO zeigt, dass eine Haftung für die Verletzung insolvenzspezifischer Pflichten nicht von einer ausdrücklichen Ernennung zum Insolvenzverwalter abhängt.  
⇒ Der fehlende förmliche Bestellungsakt ist ohne Gewicht (Rn. 51)
  - Die Stellung der Geschäftsleiter in der Eigenverwaltung entspricht weitgehend dem Amt des Insolvenzverwalters (Rn. 19 + 52)  
⇒ Wahrnehmung insolvenzrechtlicher Rechte + Pflichten: Verfügungsbefugnis; Abwicklung gegenseitiger Verträge, § 279 InsO; Verwertungsrecht, § 282 InsO; Widerspruch gegen Forderungsfeststellung, § 283 InsO (Rn. 28 + 53)

#### 2. Literaturstimmen zu BGHZ 218, 290 = ZIP 2018, 977

- weitgehende Zustimmung
  - ⇒ *Bitter*, ZIP 2018, 986 ff.
  - ⇒ *Hölzle*, ZIP 2018, 1669 ff. (S. 1670: „Die Entscheidung des BGH ist ... nicht nur dogmatisch richtig, sondern auch in der Sache uneingeschränkt zu begrüßen.“)
  - ⇒ *Hofmann*, ZIP 2018, 1429 (S. 1430: „im Ergebnis äußerst begrüßenswert“)
  - ⇒ *Ludwig/Rühle*, GWR 2018, 221 („ausführliche und überzeugende Begründung“)
  - ⇒ *Cranshaw*, jurisPR-InsR 13/2018 Anm. 1 (unter C.)
  - ⇒ *Nassall*, jurisPR-BGHZivilR 13/2018 Anm. 2
  - ⇒ *Swierczok/Baron von Hahn*, BB 2018, 1358
  - ⇒ *Thole*, EWIR 2018, 339, 340 (im Ergebnis)
  - ⇒ *Henne/Dittert*, DStR 2018, 1671, 1676
  - ⇒ wohl auch *Taras/Jungclaus*, NJW-Spezial 2018, 405; *Hoos/Forster*, GmbHR 2018, 641, 642; *Weber*, NZI 2018, 553
- partielle Kritik: Regelungslücke zweifelhaft, aber im Ergebnis sachgerecht
  - ⇒ *Baumert*, LMK 2018, 407918; *Bachmann/Becker*, NJW 2018, 2235; *Schwartz*, NZG 2018, 1013, 1014 ff.; *Schulte-Kaubrügger*, ZIP 2019, 345, 347

### 3. Einzel- oder Gesamtverantwortung bei Ressortaufteilung?

- Gesamtverantwortung bleibt durch Ressortverantwortung unberührt:
  - *Gehrlein*, ZInsO 2018, 2234, 2241 (begrenzte Verantwortung verträgt sich nicht mit der Zuweisung originärer Aufgaben bei der Forderungsfeststellung [§ 283 InsO], der Fortsetzung gegenseitiger Verträge [§ 279 InsO] und der Verwertung von Sicherungsgut [§ 282 InsO]. § 276a InsO zeigt die umfassende Aufgabenzuweisung zur Geschäftsführung); zust. *Schulte-Kaubrügger*, ZIP 2019, 345, 348 f.
- Gesamtverantwortung nur bei fehlender Ressortaufteilung:
  - *Hölzle*, ZIP 2018, 1669, 1672 f. (ultra posse nemo obligatur; Arg. m.E. zw.); wohl auch *Schaal*, a.a.O., S. 280; HRI/*Flöther*, 3. Aufl. 2019, § 18 Rn. 32
- offen *Thole*, EWIR 2018, 339, 340; *Cranshaw*, jurisPR-InsR 13/2018 Anm. 1 (unter C. III. 3.); *Weber*, NZI 2018, 553, 556

### 3. Einzel- oder Gesamtverantwortung bei Ressortaufteilung?

- bei gesellschaftsrechtlicher Haftung der Geschäftsleiter (§§ 43 GmbHG, 93 AktG) volle Verantwortung nur für das eigene Ressort; im Übrigen nur Pflicht zur Überwachung der anderen Geschäftsleiter

Voraussetzung nach bisher h.L.: schriftliche Fixierung der Ressortverteilung

**Problem:** Grenzen der Ressortverteilung bei nicht deligierbarem Kernbereich der Geschäftsführungsaufgaben (BGH DB 1994, 1351 = ZIP 1994, 891: § 15a InsO, § 64 Satz 1 GmbHG; ferner §§ 30, 31 GmbHG) oder Maßnahmen in Krisen-/Ausnahmesituationen, existenzielle Entscheidungen; bei Delegation öffentlich-rechtlicher Pflichten gesteigerte Überwachungspflichten

**Fragen:** (1) Gehören in der Eigenverwaltung (fast) alle Pflichten zum nicht deligierbaren Kernbereich, weil es um den Gläubigerschutz geht?  
(2) Ist deshalb eine Entlastung beim Verschulden nicht möglich?

### 3. Einzel- oder Gesamtverantwortung bei Ressortaufteilung?

- BGH v. 6.11.2018 – II ZR 11/17, ZIP 2019, 261 zu § 64 GmbHG (dazu *Fleischer*, DB 2019, 472; *Hülsmann*, GmbHR 2019, 209)
  - **persönliche Pflicht aller Geschäftsführer zur Erfüllung der Pflichten aus § 64 GmbHG a.F.**; keine Übertragung auf einzelne Geschäftsführer im Wege der Geschäftsverteilung (Rn. 14 mit Hinweis auf BGH DB 1994, 1351 = ZIP 1994, 891).
  - persönliche Verantwortung des Geschäftsführers für die Erfüllung der Insolvenzantragspflicht **schließt arbeitsteiliges Handeln bzw. Ressortverteilung nicht aus**; zulässige Verteilung der Geschäftsführungsaufgaben entbindet aber nicht von der Verantwortung für eine ordnungsgemäße Führung der Geschäfte; bei Wahrnehmung nicht übertragbarer Aufgaben wie der Einstandspflicht des Geschäftsführers für die Gesetzmäßigkeit der Unternehmensleitung gilt ein **strenger Maßstab für die besonders weitgehenden Kontroll- und Überwachungspflichten gegenüber einem Mitgeschäftsführer** (Rn. 15)

### 3. Einzel- oder Gesamtverantwortung bei Ressortaufteilung?

- BGH v. 6.11.2018 – II ZR 11/17, ZIP 2019, 261 zu § 64 GmbHG
  - Ressortaufteilung durch **klare und eindeutige Abgrenzung der Geschäftsführungsaufgaben**; alle Organmitglieder müssen die Aufgabenzuweisung mittragen; Sicherstellung der vollständigen Wahrnehmung der Geschäftsführungsaufgaben durch hierfür **fachlich und persönlich geeignete Personen**; ungeachtet der Ressortzuständigkeit eines einzelnen Geschäftsführers muss die Zuständigkeit des Gesamtorgans insbesondere für nicht delegierbare Angelegenheiten der Geschäftsführung gewahrt bleiben (Rn. 17 und 19–21)
  - **Ressortverteilung muss nicht zwingend schriftlich oder ausdrücklich** erfolgen; Aber: schriftliche Dokumentation als naheliegendes und geeignetes Mittel für eine klare und eindeutige Aufgabenabgrenzung; Ausdrücklichkeit reduziert die Gefahr von Missverständnissen (Rn. 17 und 22–26 mit Abgrenzung zur Rspr. des BFH)



#### 4. Anwendbarkeit der §§ 60, 61 InsO auf den CRO als Generalbevollmächtigten/Prokuristen?

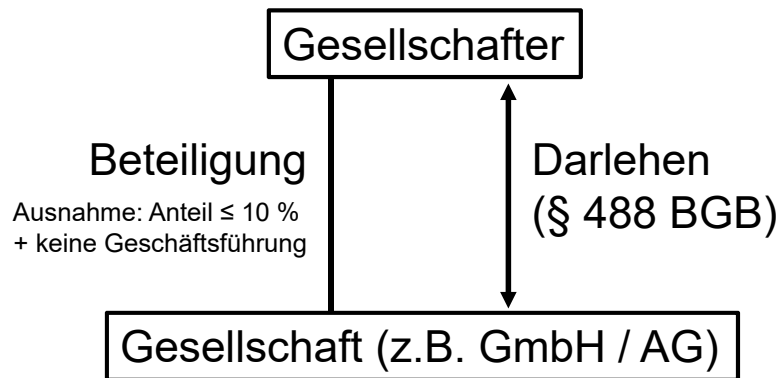
- befürwortend: *Baumert*, LMK 2018, 407918 (Ziff. 3); *Horstkotte*, ZInsO 2018, 2329 ff. (funktionell-operative statt systemische Betrachtung; Haftungslücken, wenn sich der CRO vertraglich von der Haftung freizeichnet); tendenziell auch *Schulte-Kaubrügger*, ZIP 2019, 345, 349
- ablehnend: *Bitter*, ZIP 2018, 986, 988, *Gehrlein*, ZInsO 2018, 2234, 2240 und *HRI/Flöther*, 3. Aufl. 2019, § 18 Rn. 34a (jeweils Ausnahme: faktische Geschäftsführung); *Hölzle*, ZIP 2018, 1669, 1671 f. (auch keine Heranziehung der Grundsätze zur faktischen Geschäftsführung); *Weber*, NZI 2018, 553, 555 f. (Argument: Weisungsbindung gegenüber der Geschäftsleitung); *Bachmann/Becker*, NJW 2018, 2235, 2237 (das Argument des BGH „Funktionswahrnehmung führt zur Haftung“ muss begrenzt werden)

#### 5. Kein CIO im Organ als Nachteil i.S.v. § 270 Abs. 2 Nr. 2 InsO?

- befürwortend: *Hölzle*, ZIP 2018, 1669, 1674 f. (Die Durchführung der Eigenverwaltung ohne die Berufung eines dem Standard des § 56 Abs. 1 InsO entsprechenden Insolvenzrechtsexperten als CIO in das Organ [= nicht nur in die Position eines Generalbevollmächtigten/Prokuristen] ist als Nachteil i.S.v. § 270 Abs. 2 Nr. 2 InsO anzusehen.)
  - ⇒ In der Sache wäre damit eine Eigenverwaltung ohne „Insolvenzverwalter“ als Geschäftsführer/Vorstand unmöglich.
- sympathisierend: *Horstkotte*, ZInsO 2018, 2329, 2332 („beachtliche Auffassung“)
- ablehnend: *Gehrlein*, ZInsO 2018, 2234, 2241 (Gesetzgeber sieht die Eigenverwaltung ohne Insolvenzverwalter vor; keine Umgehung dieser Wertung)

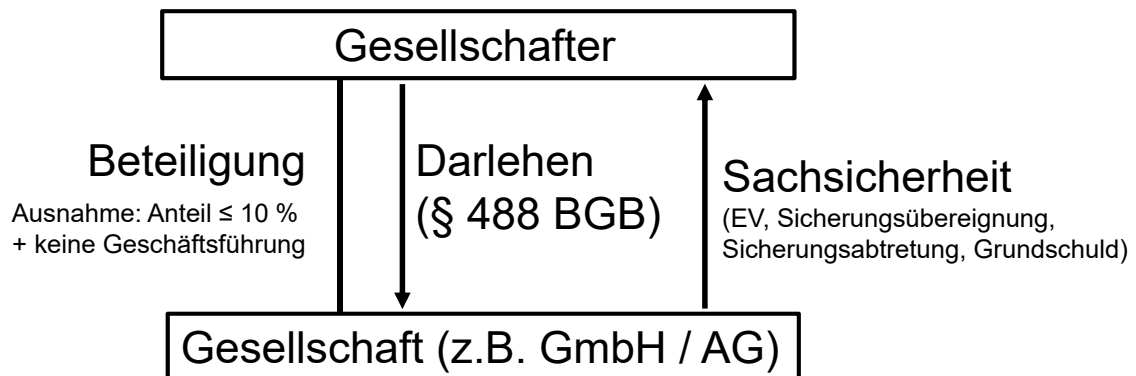
- A. Insolvenzgründe Tendenz zur Lockerung!
- B. Geschäftsführerhaftung Gemilderte Schärfe!
- C. Gesellschafterdarlehen** **Erhöhte Schärfe!**
- D. Reformen Suche nach Ausgewogenheit!
  - I. ESUG und Evaluierung
  - II. EU-Restrukturierungsrichtlinie

- I. Grundlagen
- II. Sicherheiten für Gesellschafterdarlehen
  - Anfängliche Besicherung eines Gesellschafterdarlehens
  - Doppelsicherung eines Drittkreditgebers durch die Gesellschaft und den Gesellschafter
- III. Mehrfache Gewährung und Rückführung von Gesellschafterdarlehen
- IV. Kapital- und Gewinnrücklagen



- Nachrang des Darlehensrückzahlungsanspruchs (§ 39 I Nr. 5 InsO)
- Insolvenzanfechtung gemäß § 135 I Nr. 2 InsO bei Befriedigung im letzten Jahr vor dem Eröffnungsantrag
- Insolvenzanfechtung gemäß § 135 I Nr. 1 InsO bei der Gewährung von Sicherheiten in den letzten 10 Jahren vor dem Eröffnungsantrag

## 1. Anfängliche Besicherung eines Gesellschafterdarlehens





### 1. Anfängliche Besicherung eines Gesellschafterdarlehens

- Differenzierung zw. anfänglicher und nachträglicher Besicherung u.a. bei
  - ⇒ *Mylich*, ZHR 176 (2012), 547 ff.
  - ⇒ *Marotzke*, ZInsO 2013, 641 ff.
  - ⇒ *Bitter*, ZIP 2013, 1497 ff. und 1998 ff.
- für eine umfassende Undurchsetzbarkeit / Anfechtbarkeit der Besicherung
  - ⇒ *Altmeyen*, NZG 2013, 441 ff. und ZIP 2013, 1745 ff.
  - ⇒ *Hölzle*, ZIP 2013, 1992 ff.
  - ❖ überholt durch BGH v. 18.7.2013 – IX ZR 219/11, WM 2013, 1565 = ZIP 2013, 1579 (Rn. 14 und 21) m. Anm. *Bitter*
  - ⇒ siehe aber noch *Brinkmann*, ZGR 2017, 708, 718 ff.

### 1. Anfängliche Besicherung eines Gesellschafterdarlehens

- BGH v. 14.2.2019 – IX ZR 149/16, ZIP 2019, 666 (für BGHZ vorgesehen)

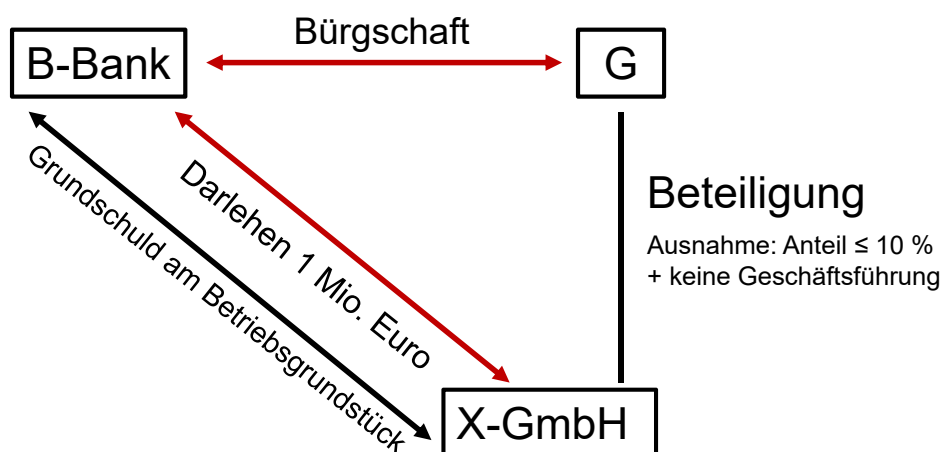
Leitsatz 4: Das Bargeschäftsprivileg gilt nicht bei der Anfechtung der Besicherung eines Gesellschafterdarlehens.

Rn. 53: „Auch Sinn und Zweck des Bargeschäftsprivilegs sprechen dagegen, von ihm im Anwendungsbereich des § 135 Abs. 1 InsO Gebrauch zu machen. Der entscheidende Grund für die Ausnahmeregelung des § 142 InsO ist nach der Vorstellung des Gesetzgebers der wirtschaftliche Gesichtspunkt, dass ein Schuldner, der sich in der Krise befindet, praktisch vom Geschäftsverkehr ausgeschlossen würde, wenn selbst die von ihm abgeschlossenen wertäquivalenten Bargeschäfte der Anfechtung unterlägen (BT-Drucks. 12/2443, S. 167; vgl. Gehrlein in Festschrift Kübler, 2015, S. 181, 188). Das Bargeschäftsprivileg soll es dem krisenbefallenen Schuldner also ermöglichen, seine Handlungsfähigkeit trotz Krise aufrechtzuerhalten. Um diesem Schutzzweck zu genügen, **ist es ausreichend, dass die Gesellschaft in der Krise unanfechtbare Geschäfte mit neutralen Dritten tätigen kann** (vgl. Henkel, ZInsO 2009, 1577, 1578; a.A. Uhlenbruck/Borries/Hirte, InsO, 15. Aufl., § 142 Rn. 8).“

### 1. Anfängliche Besicherung eines Gesellschafterdarlehens

- Kritik bei *Bitter*, ZIP 2019, 737 ff.
  - Einbruch in das System des Gesellschafterdarlehensrechts als Sanktion für eine nominelle Unterkapitalisierung ⇒ Abzugsverbot, kein Zuführungsgebot
    - begrenzte Finanzierungsentscheidung bei Darlehensvergabe Zug um Zug gegen Bestellung einer Sicherheit; Beispiele: Eigentumsvorbehalt, unechtes Factoring, ggf. auch Finanzierungsleasing
  - wirtschaftliche Nähe der Darlehensgewährung gegen Sicherheit zur Nutzungsüberlassung i.S.v. § 135 Abs. 3 InsO
    - Folge der Rechtsprechung ist eine Ausweitung der Betriebsaufspaltung ⇒ Insolvenzmasse steht dann noch schlechter da
  - Droht eine generelle Nichtanwendung des § 142 InsO auf Gesellschafter?

### 2. Doppelsicherung eines Drittkreditgebers durch die Gesellschaft und den Gesellschafter



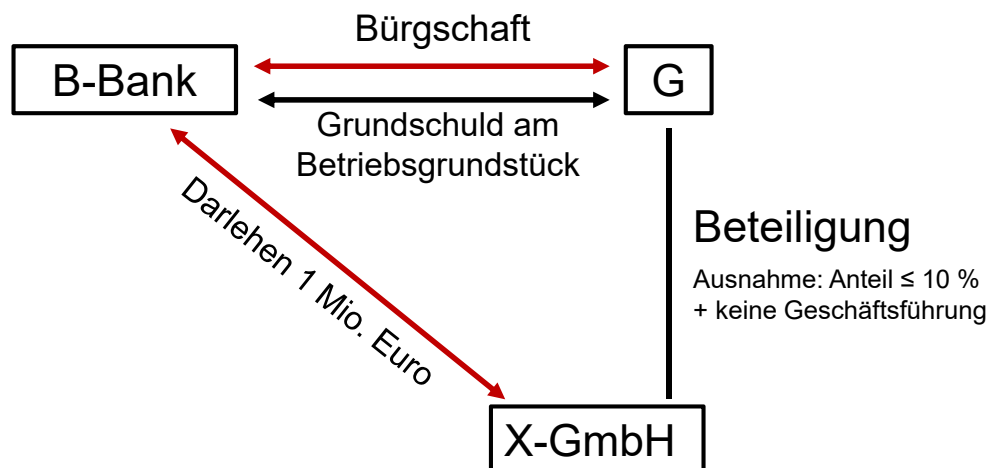
➤ **BGH v. 1.12.2011 – IX ZR 11/11, BGHZ 192, 9 = ZIP 2011, 2417**

Leitsatz: „Wird die am Gesellschaftsvermögen und am Vermögen eines Gesellschafters gesicherte Forderung eines Darlehensgläubigers nach der Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen der Gesellschaft durch Verwertung der Gesellschaftssicherheit befriedigt, ist der Gesellschafter zur Erstattung des an den Gläubiger ausgekehrten Betrages zur Insolvenzmasse verpflichtet.“

➤ **BGH v. 13.7.2017 – IX ZR 173/16, BGHZ 215, 262 = ZIP 2017, 1632**

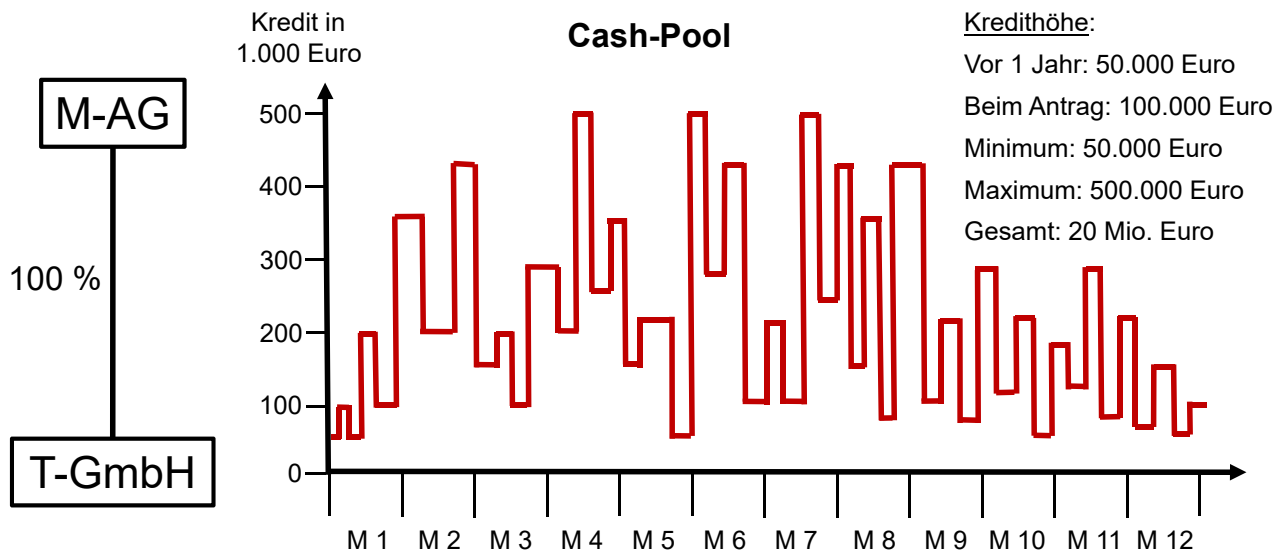
Leitsatz: „Tilgt eine Gesellschaft ein von ihr selbst und ihrem Gesellschafter besichertes Darlehen gegenüber dem Darlehensgeber, liegt die Gläubigerbenachteiligung bei der Anfechtung der Befreiung des Gesellschafters von seiner Sicherung in dem Abfluss der Mittel aus dem Gesellschaftsvermögen, weil der Gesellschafter im Verhältnis zur Gesellschaft zur vorrangigen Befriedigung der von ihm besicherten Verbindlichkeit verpflichtet ist (im Anschluss an BGHZ 192, 9 = ZIP 2011, 2417).“

„Umgehung“ der Rechtsprechung zur Doppelsicherung über die Betriebsaufspaltung  
= das Grundstück wird im Privatvermögen gehalten statt im Gesellschaftsvermögen



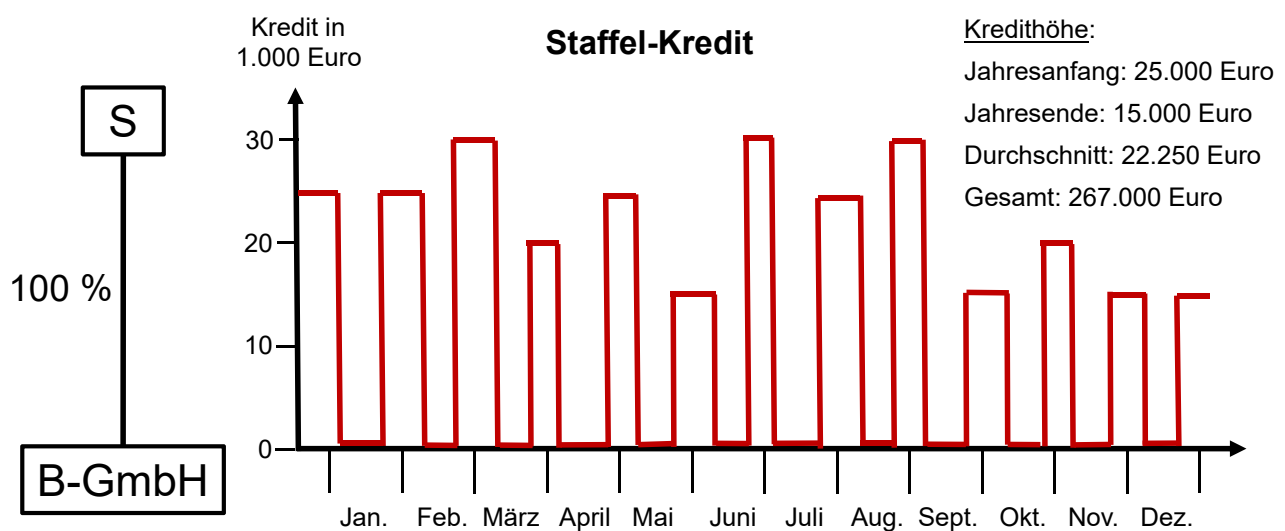
- Konsequenz: Der Gesellschafter A haftet nur einfach auf 1 Mio. Euro und nicht doppelt (Grundstück + Insolvenzanfechtung)

### III. Mehrfache Gewährung und Rückführung von Gesellschafterdarlehen



- Frage: Anfechtbarkeit aller einzelnen Kreditrückführungen im letzten Jahr vor dem Insolvenzantrag?

### III. Mehrfache Gewährung und Rückführung von Gesellschafterdarlehen



- Frage: Anfechtbarkeit aller einzelnen Kreditrückführungen im letzten Jahr vor dem Insolvenzantrag?

- **BGH v. 7.3.2013 – IX ZR 7/12, ZIP 2013, 734 = WM 2013, 708**
- Leitsatz 1: „Gewährt ein Gesellschafter seiner Gesellschaft fortlaufend zur Vorfinanzierung der von ihr abzuführenden Sozialversicherungsbeiträge Kredite, die in der Art eines Kontokorrentkredits jeweils vor Erhalt des Nachfolgedarlehens mit Hilfe öffentlicher Beihilfen abgelöst werden, ist die Anfechtung wie bei einem Kontokorrentkredit auf die Verringerung des Schuldsaldos im Anfechtungszeitraum beschränkt.“
- Rn. 16: „In einem echten Kontokorrent mit vereinbarter Kreditobergrenze **scheidet eine Gläubigerbenachteiligung durch einzelne Kreditrückführungen aus, weil ohne sie die Kreditmittel, die der Schuldner danach tatsächlich noch erhalten hat, ihm nicht mehr zugeflossen wären. ... Anfechtbar sind solche Kreditrückführungen daher nicht in ihrer Summe, sondern nur bis zur eingeräumten Kreditobergrenze (...). ...**“
- Rn. 26: „... **Bankguthaben oder Zahlungsmittel sind der Masse vielmehr im Umfang des höchsten zurückgeführten Darlehensstandes entzogen worden, was dem von der Beklagten übernommenen Insolvenzrisiko entspricht.**“

- **BGH v. 16.1.2014 – IX ZR 116/13, WM 2014, 329 = ZIP 2014, 785**
- Leitsatz 1: „In einem echten Kontokorrent mit vereinbarter Kreditobergrenze scheidet eine Gläubigerbenachteiligung durch einzelne Kreditrückführungen aus, weil ohne sie die Kreditmittel, die der Schuldner danach tatsächlich noch erhalten hat, ihm nicht mehr zugeflossen wären. Anfechtbar sind solche Kreditrückführungen daher nicht in ihrer Summe, sondern bis zu der eingeräumten Kreditobergrenze (Festhaltung BGH, 7. März 2013, IX ZR 7/12, WM 2013, 708 und BGH, 4. Juli 2013, IX ZR 229/12, WM 2013, 1615).“
- Leitsatz 2: „Handelt es sich nicht um eine Vielzahl einander ablösender Staffeldarlehen, sondern lediglich um zwei Darlehensverträge, zwischen denen kein enger zeitlicher und sachlicher Zusammenhang besteht und die nicht auf einen bestimmten Zweck sondern lediglich auf den allgemeinen Liquiditätsbedarf des Schuldners bezogen waren, so kann diese Kreditgewährung nicht einem Kontokorrent gleichgestellt werden.“

- **Eigene Position (*Bitter*, in FS Lwowski, 2014, S. 223 ff.; Scholz/*Bitter*, GmbHG, Bd. 3, 11. Aufl. 2015, Anh. § 64 Rn. 121 ff.):**
  - Verallgemeinerung erforderlich: Gesamtbetrachtung statt Einzelbetrachtung
  - gleich bleibende Bedingungen, gleiche Dauer, gleicher mit der Ausreichung des Kredits verfolgter Zweck sind unerheblich
  - entscheidend ist das vom Gesellschafter übernommene Insolvenzrisiko: bei Neukreditierung nach Rückführung ist das Risiko nur einfach übernommen
  - teleologische Interpretation/ Reduktion des § 135 Abs. 1 Nr. 2 InsO erforderlich, um Überreaktionen der Rechtsordnung zu vermeiden
    - ⇒ rein objektiver Tatbestand mit langer Frist (im Vergleich zu §§ 130, 131 InsO)
    - ⇒ Vergleich zur (ebenfalls kritikwürdigen) Rechtsprechung zu § 64 GmbHG
  - Erstreckung auf andere Anfechtungstatbestände: *Bitter*, KTS 2016, 455 ff.

- **Probleme durch das Urteil des BGH v. 14.2.2019 – IX ZR 149/16, ZIP 2019, 666 (vgl. *Bitter*, ZIP 2019, 737, 746):**
  - Generelle Unanwendbarkeit des § 142 InsO?
  - keine Berücksichtigung der kausalen Gegenleistung mehr bei Bestimmung der (fehlenden) Gläubigerbenachteiligung i.S.v. § 129 InsO?
  - teleologische Interpretation/ Reduktion des § 135 Abs. 1 Nr. 2 InsO noch möglich, wenn der BGH die Beschränkung des Gesellschafterdarlehensrechts auf ein Abzugsverbot (= Befreiung vom zuvor eingegangenen Insolvenzrisiko) nun ablehnt?

- **OLG Koblenz v. 15.10.2013 – 3 U 635/13, ZIP 2013, 2325**
- Leitsatz: „Durch die Ausschüttung von Gewinnvorträgen durch einen Alleingesellschafter-Geschäftsführer wird eine Forderung aus einer Rechtshandlung zurückgewährt, die einem Gesellschafterdarlehen nach § 39 Abs. 1 Nr. 5 InsO wirtschaftlich entspricht. Sie ist nach § 135 Abs. 1 Nr. 2 InsO anfechtbar.“
- Aus den Entscheidungsgründen: „Das Stehenlassen des Gewinns durch Gewinnvortrag durch den Alleingesellschafter-Geschäftsführer ist anfechtungsrechtlich als Gesellschafterdarlehen zu behandeln. ... Bei dem Gewinnvortrag bleiben die Erträge, anders als bei der Gewinnausschüttung, noch in der Gesellschaft. Die Gesellschafter belassen der Gesellschaft vorübergehend bereits vorhandene Mittel (...). In diesem Sinne kann ein Gewinnvortrag auch als vorübergehende Rücklage – bis zum nächsten Ergebnisverwendungsbeschluss – bezeichnet werden (...).“
- Anschluss an *Mylich*, ZGR 2009, 474, 492 ff. (dort Differenzierung zwischen „Finanzierungsertrag“ [Gewinn] und „Finanzierungsquelle“ [Rücklage])
- Revision durch BGH v. 18.2.2014 – IX ZR 252/13 verworfen.

- **OLG Schleswig v. 8.2.2017 – 9 U 84/16, ZIP 2017, 622**
- Leitsatz von RiOLG Dr. Schulz: „Entnimmt ein Kommanditist Gelder aus dem Vermögen der Gesellschaft und sind die Entnahmen durch ein Guthaben auf einem Kapitalkonto gedeckt, scheidet eine Anfechtung nach § 135 Abs. 1 Nr. 2 InsO aus, wenn das Guthaben eine Beteiligung am Eigenkapital der Gesellschaft ausweist und damit keine Forderung des Gesellschafters darstellt.“
- juris-Rn. 25: „Eine direkte Anwendung von § 135 Abs. 1 Nr. 2 InsO scheidet im Falle der Ausschüttung von Eigenkapital schon deshalb aus, weil **es nicht nur an einer einem Gesellschafterdarlehen gleichgestellten Forderung fehlt, sondern überhaupt an einem Forderungsrecht des Gesellschafters.** ...“
- juris-Rn. 26: „Auch eine entsprechende Anwendung von § 135 Abs. 1 Nr. 2 InsO kommt nicht in Betracht. Richtig ist allerdings, dass **der Nichtgebrauch eines Entnahmerechts durch einen Kommanditisten oder die Thesaurierung von Gewinnen einer GmbH dem Stehenlassen einer Forderung wertungsmäßig nahe stehen kann** ... Eine entsprechende Anwendung des § 135 Abs. 1 Nr. 2 InsO auf vorinsolvenzliche Ausschüttungen aus dem Eigenkapital der Gesellschaft scheidet jedoch aus, weil **es an einer planwidrigen Regelungslücke fehlt.**“

- A. Insolvenzgründe Tendenz zur Lockerung!
- B. Geschäftsführerhaftung Gemilderte Schärfe!
- C. Gesellschafterdarlehen Erhöhte Schärfe!
- D. Reformen** **Suche nach Ausgewogenheit!**
  - I. ESUG und Evaluierung**
  - II. EU-Restrukturierungsrichtlinie**

- I. Das ESUG und seine Evaluierung
  - Reduzierung des Blockadepotentials der Gesellschafter  
(vgl. *Bitter*, ZGR 2010, 147–200)
  - Stärkung der Eigenverwaltung – Konflikt zwischen Gesellschafter- und Gläubigerinteressen
- II. Umsetzung der EU-Restrukturierungsrichtlinie
  - Gesellschafterposition in der vorinsolvenzlichen Restrukturierung  
(Stichwort: Relative-Priority-Rule in Art. 11 – Cross-class cram-down )



© 2019  
Prof. Dr. Georg Bitter  
Universität Mannheim  
Lehrstuhl für Bürgerliches Recht,  
Bank- und Kapitalmarktrecht, Insolvenzrecht  
Schloss, Westflügel W 241/242  
68131 Mannheim  
[www.georg-bitter.de](http://www.georg-bitter.de)



Zentrum für Insolvenz und Sanierung  
an der Universität Mannheim e.V.  
[www.zis.uni-mannheim.de](http://www.zis.uni-mannheim.de)